

Satzung

der

Gesellschaft

**zur Rechtlichen und Humanitären Unterstützung
e.V. (GRH e.V.)**

zuletzt geändert und neu gefaßt am 30. März 2019

Gesellschaft zur Rechtlichen und Humanitären Unterstützung e.V. (GRH e.V.)

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Gesellschaft zur Rechtlichen und Humanitären Unterstützung e.V.(GRH e.V.)
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Die GRH e.V. wirkt in Anerkennung der Zwecke und Aufgaben der "Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde e.V." als deren Mitglied.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) In Übereinstimmung mit den internationalen Konventionen über Bürger- und Menschenrechte und auf der Grundlage des Grundgesetzes der BRD wirkt die GRH e.V. parteipolitisch und konfessionell unabhängig für die umfassende Gewährleistung der Menschenrechte, insbesondere für ein friedliches, antifaschistisches, demokratisches und soziales Staatswesen in der BRD.
- (2) Die GRH e.V. tritt insbesondere ein,
 - für die Verwirklichung von Rechtsstaatlichkeit im Prozess der deutschen Einheit,
 - für die Gleichbehandlung aller Bürger, unabhängig von Weltanschauung, Rasse, Religion und Geschlecht,
 - für die Gewährleistung demokratischer Teilnahme aller Bürger am politischen und gesellschaftlichen Leben,
 - für soziale Gerechtigkeit,
 - für ein wahrheitsgemäßes objektives Geschichtsbild,
 - für die Bewahrung historischer Errungenschaften und Erfahrungen,
 - für die solidarische Unterstützung und Rehabilitation von zu Unrecht Verurteilten,
 - für die Förderung des Andenkens an Opfer rechtsstaatswidriger Handlungen.

(3) Die Erfüllung dieser Aufgaben wird vor allem verwirklicht durch

- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Bündnissen, die gleichartige Ziele verfolgen,
- Publikationen und Veranstaltungen, mit denen die Öffentlichkeit über Fragen der gesellschaftlichen Entwicklung in beiden deutschen Staaten informiert wird,
- Diskussionsforen und Konferenzen zur Verwirklichung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland,
- solidarischen, juristischen und humanitären Beistand für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen und ihren Angehörigen,
- Aktivitäten zur Wiedergutmachung erlittenen Unrechts.

(4) Die GRH e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Verwendung der Mittel darf nur satzungsgemäß erfolgen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied der GRH e.V. kann jede geschäftsfähige oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der GRH e.V. zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der GRH e.V. zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie

haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er bedarf keiner Begründung.

(3) Der Ausschluss aus der GRH e.V. ist nur bei einem wichtigen Grund zulässig. Als solche gelten insbesondere schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen den Zweck der GRH e.V. sowie andere schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung.

Dem Betroffenen ist durch den Vorstand vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Anführung der Gründe dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an nicht voll entrichtet.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung

(2) Der Beitrag ist im voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

(3) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen.

§ 7

Fördernde Mitglieder

(1) Natürliche und juristische Personen, die sich zu dem Zweck der GRH e.V. bekennen, können dem Vorstand schriftlich ihren Beitritt als Förderndes Mitglied erklären.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstandes.

(2) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Fördernde Mitglieder unterstützen die GRH e.V. auch durch Zuwendungen, deren Höhe in der Regel nicht unter einem Mitgliedsbeitrag liegen sollte.

(4) Im übrigen gelten die §§ 3 bis 6 sinngemäß.

§ 8

Datenschutz

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und weiteren Rechtsvorschriften werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der GRH e.V. personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, elektronisch / kartemäßig gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefon, Fax, und E-Mail) auf.

Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- zu entscheiden, welche persönlichen Daten öffentlich gemacht werden können,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. beim Austritt aus dem Verein.

§ 9

Organe der GRH e.V.

Organe der GRH e.V. sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Prüfungsausschuss.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- mindestens alle zwei Jahre,
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Im Falle der ordnungsgemäßen Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über

1. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des Vorstandes,
4. die Wahl des Prüfungsausschusses,
5. Satzungsänderungen,
6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
7. die Auflösung der GRH e.V.

(5) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen als Neinstimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Er konstituiert sich nach seiner Wahl und bestimmt den Vorsitzenden, die Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Dem Vorstand obliegt insbesondere

1. die Wahrnehmung der Interessen der GRH e.V. in der Öffentlichkeit im Sinne des § 2,
2. die Führung der laufenden Geschäfte der GRH e. V.,
3. die Verwendung der finanziellen Mittel

im Rahmen der Satzung und der Finanzordnung,

4. die Erarbeitung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,

5. die Einberufung der Mitgliederversammlung,

6. die Aufnahme von Mitgliedern bzw. Fördernden Mitgliedern,

7. die Beschlussfassung zum Ausschluss und zur Streichung von Mitgliedern / Fördernden Mitgliedern

(6) Der Vorstand bestellt, falls erforderlich, einen Geschäftsführer.

(7) Der Schatzmeister ist für die Führung und Verwaltung der Finanzen und des sonstigen Vermögens der GRH e.V. verantwortlich. Er legt die Jahresrechnung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor und berichtet über die Finanztätigkeit des Vorstandes.

(8) Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die ihnen in satzungsgemäßer Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, können als Ausgaben ersetzt werden.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die weder dem Vorstand noch einem anderen gewählten Organ angehören.

(2) Ihm obliegt die Kontrolle der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel und die Finanzrevision.

(3) Die Finanzrevision erfolgt mindestens einmal jährlich. Sie ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchzuführen.

(4) Über die Ergebnisse der Tätigkeit des Prüfungsausschusses ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13

Legislatur

Die Amtszeit der gewählten Organe der GRH e.V. beträgt zwei Jahre. Gewählte Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Wiederwahl ist möglich.

§ 14

Arbeitsgruppen des Vorstandes

Zur Unterstützung seiner Tätigkeit sowie zur Förderung und zur Koordinierung der Aktivitäten der GRH e.V. kann der Vorstand ständige und nichtständige Arbeitsgruppen bestellen.

§ 15

Territoriale Arbeitsgruppen

(1) Im Interesse einer wirksamen Durchsetzung des Zwecks der GRH e.V. und in Abhängigkeit von der Entwicklung der Anzahl der Mitglieder können territoriale Arbeitsgruppen (TAG) gebildet werden.

(2) Die TAG sichern das gemeinsame satzungsgemäße Handeln der Mitglieder in ihren Territorien. Sie streben dabei eine enge Koordinierung ihrer Tätigkeit mit dem Vorstand sowie Zusammenarbeit mit anderen Organisationen in ihren Territorien an.

(3) Die TAG organisieren die Einnahme von Mitgliedsbeiträgen und Spenden der Mitglieder sowie von Zuwendungen der Fördernden Mitglieder und rechnen beim Schatzmeister der GRH e.V. ab.

(4) Die Mitglieder der TAG schaffen sich nach eigenem Ermessen die erforderlichen Organe zur Organisierung ihrer Tätigkeit und eines angemessenen Vereinslebens.

§ 16

Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins erfolgt durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- Zuwendungen der Fördernden Mitglieder.

(2) Die Mittel der GRH e.V. sind ausschließlich zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks zu verwenden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins bestehen für Mitglieder und fördernde Mitglieder keine Ansprüche auf Anteile am Vermögen der GRH e.V.

§ 17

Auflösung der GRH e.V.

(1) Die GRH e.V. kann durch Beschluss

der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung der GRH e.V. beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

§ 18

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung der Gesellschaft wurde in der Gründungsversammlung am 19. Mai 1993 beschlossen. Sie wurde am 4. Oktober 1994, am 9. Oktober 2004, am 2. Oktober 2010, am 25. März 2017 und am 30. März 2019 mit Beschluss geändert.

(2) Die vorstehende Neufassung der Satzung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 30. März 2019 .

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, formale Satzungsänderungen entsprechend den Forderungen des Registergerichts vorzunehmen.

(4) Der Vorstand meldet Satzungsänderungen, erfolgte Wahlen und andere personelle Veränderungen im Vorstand beim Registergericht unter Beifügung der erforderlichen Protokolle und Beurkundungen zur Registrierung.